



Dezernat IV

Planungs- und Baurechtsamt

Datum 26.02.2026

Gz. I/102-10.24.87-

7/2024-47/2025

Telefon 56-2707

| Bezug | Stadträtin/Stadtrat | Datum der Anfrage | Status |
|--------|--------------------------------------|-------------------|------------|
| Antrag | SPD-Fraktion, Herr Stadtrat Hinderer | 15.08.2025 | öffentlich |

Betreff

SnackautomatenZu o.g. Antrag nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:Reinigungspflicht

Für die jeweiligen Standorte der Automaten besteht keine Anmeldepflicht. Alle Automaten müssen jedoch mit den Kontaktdaten des Betreibers versehen sein, sodass bei Verschmutzungen, Müllansammlungen oder anderen Beschwerden eine direkte Kontaktaufnahme und schnelle Abhilfe möglich ist.

Ergänzend führt der Kommunale Ordnungsdienst (KOD) stichprobenartige Kontrollen im Rahmen seiner personellen Möglichkeiten durch. Eine flächendeckende Überwachung aller Automaten kann jedoch nicht gewährleistet werden.

Jugendschutz / Schutzabstände

Der Verkauf bestimmter Produkte, insbesondere von Alkohol und Tabakwaren, unterliegt den Vorgaben des Jugendschutzgesetzes. Betreiber sind verpflichtet, technische Altersverifikationssysteme einzusetzen – ähnlich wie bei Zigarettenautomaten. Dies gilt auch für E-Zigaretten. Das Ordnungsamt hat bereits stichprobenartige Kontrollen zur Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen durchgeführt, bei denen keine Verstöße festgestellt wurden. Eine rechtliche Grundlage, um den Verkauf stark koffeinhaltiger Getränke oder E-Zigaretten in der Nähe von Schulen oder ähnlichen Einrichtungen zu verbieten, besteht weder gewerberechtlich noch nach dem Jugendschutzrecht.

Snack-Automaten sind baurechtlich als Warenautomaten zu qualifizieren. Sie unterliegen nach Nr. 9d des Anhangs 1 zu § 50 Abs. 1 LBO nicht der Baugenehmigungspflicht. Für sie gilt nach § 11 Abs. 3 Nr. 2 LBO das Verunstaltungsverbot. Eine Steuerung wäre über eine Gestaltungssatzung nach § 74 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 LBO theoretisch denkbar. Dieses Instrument ist aber nicht flächendeckend und pauschal, sondern nur differenziert und punktuell einsetzbar. In Heilbronn existieren solche Regelungen für die Innenstadt. Auf Jugendschutzaspekte können sie nicht gestützt werden (vgl. die in § 74 Abs. 1 S. 1 LBO genannten Regelungszwecke). Schutzabstände zu bestimmten Einrichtungen lassen sich so nicht umsetzen.

Bauplanungsrechtlich ist schon fraglich, ob Snack-Automaten eine sog. bodenrechtliche Relevanz im Sinne des § 29 BauGB aufweisen. Unabhängig davon wäre eine Feinsteuerung durch Bebauungsplan nur aus besonderen städtebaulichen Gründen (§ 1 Abs. 9 BauNVO) möglich. Auch danach lassen sich durch Jugendschutzaspekte motivierte Schutzabstände zu bestimmten Einrichtungen nicht umsetzen.

Im Weiteren wird noch geklärt, inwieweit sich im Einzelfall aus dem Hineinwirken der auf privater Fläche aufgestellten Automaten in den öffentlichen Raum und deren Auswirkungen auf den öffentlichen Raum Möglichkeiten zu einer Steuerung ergeben.

Eine generalisierte Steuerung für sämtliche Standorte / Bereiche auf Grundlage dieser Argumentation ist rechtlich jedoch nicht möglich.